



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. VI. Braunschweig-Lüneburgische erste Punctation oder Articuli  
Capitulationis perpetuæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647.  
Junius.

Territorialis ad Parochialem Civitatis districtum extendatur; neque liceat Episcopo absque praesentia Rectorum Civitatis territorium hoc sive Urbem ingredi, vel triduo diutius cum majori 16. satellitum numero stipatus inibi commorari, nec non Episcopus militem suum ante Dominorum Legatorum discessum dimittat, Senatusque tempore sedis vacantiae cum Capitulo pari potestate concurrat & eligat: atque super his omnibus à Corona Sueciae & Domo Brunsvicensi & Luneburgensi guaranda Civitati praestetur.

1647.  
Junius.

## N. V.

## Anderweite Desideria der Stadt Osnabrück.

N. V.  
fernere Desideria der Stadt Osnabrück.

1) Die Stadt bey allen and jeden ihren Privilegiis, Juribus, Immunitatibus, Statutis, sowohl ab Imperatore, als Episcopis impetratis & concessis, tam in Politicis quam Ecclesiasticis, haftenus & de praesenti possessorie usurpatis, sonderlich auch bey dem Privilegio de non evocando, jure Episcopali & libero Exercitio Augustanae Confessionis, jure Patronatus in Templis & Scholis, mero & mixto Imperio, in cognoscendo, judicando, condemnando & exequendo, wie dann dem Privilegio juris Stapulae Commerciorum praecipue lintei Osnabrugensis, jure proprii praesidii, cassatis super his & nunc & in futurum controversiis in contrarium actis, auch übrigen der Stadt Rechten und hergebrachten Gerechtigkeiten, allermassen dann dieselbe dieses alles von undenklicher Zeit huc usque possessorie und ruhig hergebracht, nicht allein in künfftig ruhig zu lassen, und für besorgenden Inquietationen gebühlich zu versichern, und zu dem Ende von der Hochlöblichen Cron Schweden und Hochfürstlichem Haus Braunschweig Lüneburg der Stadt pro majori securitate guarandam wiederfahren zu lassen, sondern auch in künfftig keine Ordines praeter praesentes in der Stadt zu gefassen, und dieses alles in vim legis perpetuae Capitulationi verboten zu inferiren.

2) Die Stadt in memoriam Dietae nunquam intermoriturae mit einem Privilegio ad 100. Rthlr. de non appellando ad Principem, jure eudendi auream & argenteam monetam, und mit der Augustiner und Barfüßer Kirchen, und deren Intraden in usum Scholae Senatus, bevorb, da bemeldte Augustiner Kirche für hundert und mehr Jahren vom Rath reformiret, und nachgehends facti inquietationem ausgefetzt, durch ihre Prediger verwaltet, die Barfüßer Kirche aber über Menschen Gedanken, excepto, was bey Ihro Fürstlichen Gnaden Francisci Wilhelmi Zeiten vorgegangen, desolat gestanden, und amnoch desolat stehet und ruinam innitirt, zu beseligen und zu begaben.

3) Endlich, daß ins künfftige unter einer gewissen und geringen determinirten Anzahl Reuter dem Episcopo in die Stadt zu kommen, und darinnen ad certos dies nur zu commoriren, bey der Capitulation ein gewisser Schluß gemacher werden möge ic.

## N. VI.

Von denen Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten verfasste Articuli, so der Capitulationi perpetuae bey künfftigem statu alternationis des Stifts Osnabrück zu inferiren und beobachten.

N. VI.  
Der Lüneburgischen Legaten exhibiteten Articuli ad Capitulationem perpetuam.

1) Anfanglich wird es billig bey dem, was wegen des Stifts Osnabrück, sowol in genere als in specie in dem Instrumento Pacis enthalten, allerdings gelassen, und künfftig anhero wiederhohlet.

Sechster Theil.

Kff 2

2) An-



1647.  
Junius.

2) Anreichend aber die sieder Anno 1624. eingeführte Evangelische Priester und Gottes-Dienst, hat es bey solchen Ordnungen und igem Zustand unter andern auch darum sein perpetuirliches Verbleiben, alldieweil sich befindet, daß an denselbigen Orten in Anno 1624. den 1. Jan. der Gottes-Dienst, Vereichung der Sacramenten, nicht nach Römisch-Catholischer, sondern Evangelischer Lehr und Gebrauch, administriret und verreichet worden.

1647.  
Junius.

3) Dahero drittens sowohl an gedachten, als andern, mit Evangelischen Priestern besetzten Orten, auf Absterben eines oder andern Subjecti, mit Vocation und Ordination eines Augspurgischen Confessions-Verwandten Ministri, nach Evangelischer Lehr und Gebrauch zu verfahren.

4) Damit aber alles, sowohl diefalls als sonst, bey den Evangelischen Kirchen ordne & decenter hernacher gehe, muß nothwendig ein von Geist- und Weltlichen Evangelischen qualificirten Subjectis besetztes Consistorium angeordnet, und immerfort erhalten, demselben alle bey dergleichen Consistoriis Augspurgischer Confession im Heiligen Römischen Reich übliche Jurisdiction, Inspection, Visitation, auch andere Jura und Verordnungen, in Ecclesiasticeis ungehindert verstatet und frey gelassen; Jedoch aber solches alles unterm Nahmen und Auctorität des pro tempore regierenden Bischoffen gehandelt, ausgefertigt und exequiret, auch dero Behuff von demselbigen dem Consistorio, auf ihr Anhalten, der Religion ungehindert, die Lands-Fürstliche Hand und Nachdruck unweigerlich geleistet werden.

5) Massen dann fünftens das Jus Diocesenum & tota Jurisdiction Ecclesiastica Romano-Catholica cum omnibus suis speciebus, über und wieder die Evangelischen in diesem Stiffte gänzlich zu cassiren und aufzuheben.

6) Die Jura Patronatus, Präsentationis & Collationis beneficiorum verbleiben zwarten denen, welchen sie von Rechts wegen zustehen, es sey der Herr Bischoff selbst, oder jemand anders, Geist- oder Weltlichen Standes, in oder außershalb dieses Stifftes gefessen; Jedoch sollen dieselbe auf allmahliges Absterben eines Evangelischen Priesters, innerhalb 3. Monathen à die obitus, eine andere qualificirte und taugliche Person, aber keiner andern Religion, als der unveränderten Augspurgischen Confession verwandt, dem Consistorio zu präsentiren, von demselbigen examiniren, und servatis servandis introduciren zu lassen schuldig; zu dessen Verbleibung aber mehr-besagtem Consistorio solche Gerechtsahme für dießmahl ex Jure devoluto ipso facto zugewachsen und heim gefallen seyn; und von demselbigen mit anderweiter Ersetzung der vacirenden Stelle ohngesäumt verfahren werden.

Wobey dann jedes Orts Patroni und Collatores bloß auf taugliche Qualitäten der Präsentatorum, ohn einige Collusion und Eigennus, das Absehen zu richten, und soll zu dessen Vorkommung von den Präsentatis, die Patroni seyn Römisch-Catholisch, oder der Augspurgischen Confession zugethan, ohn Unterscheid hinführo ein mehrers nicht, als ein Rosenobel oder 4. Thaler, pro honorario gefordert und genommen werden.

8) Die Bischöfliche Regierung und Cansley wird fürterhin billig in gleicher Anzahl beyder Religion, von ohngefehr 6. qualificirten Rätthen, auch nothwendigen Secretariis und Cansellisten besetzt, dazu die jetzige Regierungs-Rätthe und Bediente für andern gezogen, denenselben ein gewisses Salarium vermachtet, und auf deren tödtliches Ableben, an das abgehenden Statt ein ander derselben Religion, welcher der verstorbene zugethan gewesen, allemahl surrogiret, und alle solche æqualitas utriusque Religionis für und für erhalten.

9) Intuitu Religionis soll kein Rentmeister, Beamter oder Bedienter, hoch oder niederig, von denen pro tempore Bischoffen abgeschaffet, besondern wann er sonst



1647. Junius. konnten zu seinem officio qualificiret, und sich darinn unabweislich verhalten, dabey gelassen, vielweniger mit den Regierungs Rätthen und Bedienten, zu Verhütung allerhand Confusion und Ungelegenheit, ohne wichtige und thatsame Ursachen keine Veränderung vorgenommen werden.

1647. Junius.

10) Wie dann die liebe Justiz ohne einigen Unterscheid, von was Religion die litigirende Theile seyn mögen, unpartheylich und schleunig zu administriren, darunter so wenig der eine, als der andere Religions-Verwandter neque in cognitione, neque executione zu graviren, sondern allerdings, vermöge der Rechte, zu verfahren.

11) Die Ritterschafft und Stände dieses Stiffts, und in specie die Stadt Osnabrück, seynd billig bey ihren rechtmäßig erlangten Privilegiis, wie sie dieselbige Anno 1618. in Ecclesiasticis & Politicis ruhiglich gehabt und erlassen, allerdings zu lassen und zu schützen.

12) Weiln die Appellationes von der Stadt Osnabrück bißhero immediate an die Bischöfliche Cansley devolviret und eingeführet worden, so hat es auch förderhin sein ohngeändertes Bewenden; Jedoch wird besagter Stadt Osnabrück ein Privilegium de non appellando biß auf 50. Thlr. Capital, excepto tamen casu denegata Justicia & Nullitatis, hiemit ertheilet und eingeräumet.

Eines Ehrwürdigen Thum-Capittels Jura und Versicherung wird dasselbe Zweifels frey beobachtet, und fürderlichst ausstellen.

Salvo jure addendi, minuendi.

### §. XXI.

Die Articuli werden denen Kayserlichen exhibiret.

Den 19ten Junii wurden solche Articulen, als Ingredientien der Capiculation, denen Kayserlichen Gesandten überreicht, welche die Sache zu weiterer Überlegung nahmen. Es wurden aber darauß denenselben die, vom Bischoff Franz Wilhelm, und dem Capitulo Osnabrugensi verfassete, allhier sub N. I. befindliche Nota und Correcturen des Braunschweigischen Satisfaction-Puncts, soviel in specie das Stifft Osnabrück betrafft, insinuiret, welche selbige am 11. Julii denen Lüneburgischen Gesandten communicirten. Diese aber declarirten dagegen in contenti, daß sie in dem, von denen Kayserlichen und Schwedischen Gesandtschafft, allerdings approbirten und subscribirten Instrumento Aequivalentis, vieler wichtigen Respecten halber, zu schädlicher Consequenz, das geringste nicht ändern lassen könnten; Würde aber das Capitulum Osnabrugense, mittelst förderlicher Ausstellung der Capi-

tulationis perpetuae, mehrere Declaration in einem und andern Punct suchen; wolte man sich der Billigkeit nach, darüber vernemen lassen: Welches auch die Kayserliche Gesandten approbirten, und darauf reisten die Osnabrückische Capitulares, von Münster wieder nach Haus, um sich mit allen Canonicis, einer Capiculationis perpetuae zu vereinigen.

Die Stadt Osnabrück hingegen, überreichte die sub N. II. & III. ersichtliche Aufsätze, darinnen ihre vorige Postulata etwas gemildert waren, und wolte selbige gerne, den Teutschen Articulen, abgefaßter massen, in die Capiculationem perpetuam, den Lateinischen aber, in das Instrumentum Pacis eingerücket haben. Was aber gegen das letztere, der Bischoff Franz Wilhelm, vor ein Concept denen Kayserlichen Gesandten eingereicht, ist sub N. IV. zu ersehen.

Osnabrückische Notamina über den Braunschweigischen Aequivalent-Punct.

Werden von denen Draussensischen officier rejiciret.

Die Stadt Osnabrück mildert ihre Desideria.

Des Bischoffs zu Osnabrück dagegen verfaßtes Concept.